



1. Geltungsbereich

Die Kassenordnung regelt die Kassengeschäfte des SV Concordia Erfurt e.V. Der Verein betreibt über den Geschäftsführenden Vorstand (1.Vorsitzender, 2.Vorsitzender, Schatzmeister) eine Hauptkasse. Je Sportabteilung kann, nach vorheriger Genehmigung durch den Geschäftsführenden Vorstand, eine Abteilungskasse geführt werden.

2. Kassenverantwortliche/r und Kassenführung

Für die Hauptkasse ist der Geschäftsführende Vorstand des Vereins verantwortlich, sie wird vom Schatzmeister verwaltet.

Für die Kassen der Abteilungen ist der Abteilungsleiter verantwortlich, sie kann jedoch von einer anderen Person der Sportabteilung verwaltet werden. Diese steht dann ebenfalls in der entsprechenden Verantwortung.

Der Kassenverantwortliche gewährleistet persönlich

- die Nachweisführung und Verwaltung der Gelder nach kaufmännischen Prinzipien
- die zeitnahe Führung des Kassenbuchs
- die Einhaltung des festgelegten Kassenlimits
- die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Transport von Bargeld
- die protokollarische Übergabe des Bargelds bei Vertretung oder Ausscheiden

Die Kassenverantwortlichen haben die Kassenordnung schriftlich zur Kenntnis zu nehmen. Der bzw. die Kassenverantwortlichen sind durch den Geschäftsführende Vorstand des Vereins zu dokumentieren.

3. Kassenzeiten

Zur Realisierung des laufenden Geld- und Zahlungsverkehrs wird vom Geschäftsführenden Vorstand eine Hauptkasse unterhalten. Die Finanzgeschäfte des Vereins sind der Hauptkasse zugeordnet. Alle Kassengeschäfte der Hauptkasse werden zu den Vorstandssitzungen getätigt. Die Kassenzeiten der Sportabteilungen werden in den Abteilungen geregelt.

4. Kassenabschluss

Der Kassenverantwortliche hat nach der Beendigung jeder Kassenzeit einen Kassenabschluss im Kassenbuch vorzunehmen. Dabei ist zu dokumentieren, dass der Kassenbestand dem im Kassenbuch aufgeführten Bestand entspricht.

Der Kassenabschluss ist vom Kassenverantwortlichen mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen.

5. Kassenlimit

Das Kassenlimit beträgt bei der

- Hauptkasse 1.000,00 EUR
- je Abteilungskasse 400,00 EUR

Wird das Kassenlimit überschritten, hat die Einzahlung des überschrittenen Betrages, aufgerundet auf 10,00 EUR auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse Mittelthüringen (Konto 13 00 99 880, BLZ 820 51 000) unverzüglich, spätestens zum nächstmöglichen Banktag unter Angabe der betreffenden Sportabteilung zu erfolgen.

6. Bargeldverkehr

- Bargeldeinzahlungen sind vom Kassenverantwortlichen entgegenzunehmen, Bargeldauszahlungen von diesem zu tätigen.
- Die Annahme und Ausgabe von Bargeld erfolgt in der Hauptkasse bzw. in den Abteilungskassen. Der Empfang von Bargeld ist sofort zu quittieren; Schecks und Wertpapiere aller Art sind wie Bargeld zu behandeln.
- Die Ausgabe von Bargeld ist nur gegen Beleg bis zur Höhe des jeweiligen Kassenlimits zulässig.
- Ein Beleg muss folgendes enthalten:
 - o Belegart (Einnahme, Ausgabe) und Kennzeichen des Ausstellers (Unterschrift, Stempel, Briefkopf, laufende Nummer)
 - o Bezeichnung des Vorganges, Mengen- und Wertangaben
 - o Datum der Ausstellung
 - o Unterschrift der Personen, die für die Belege „sachliche und rechnerische Richtigkeit“ zeichnen sowie die Zahlungsanweisung verantwortlich sind
 - o genaue und verständliche Angabe des Verwendungszwecks
 - o Kontierung und Datum der Buchung
 - o bei einer Mehrwertsteuer-Optierung seitens des Vereins: Angabe der Mehrwertsteuer - bei Beträgen über 100,00 EUR getrennt (Nettobetrag, Mehrwertsteuerbetrag, Bruttobetrag) einzeln ausweisen
- Bevor Zahlungen erfolgen, sind die Belege „sachlich und rechnerisch richtig“ durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister abzuzeichnen und zur Zahlung anzuweisen.

Kassenbelege der Abteilungen sind durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter oder dem Verwalter der Abteilungskasse „sachlich und rechnerisch richtig“ zu zeichnen.

Existiert in einer Sportabteilung neben dem Abteilungsleiter ein weiterer Kassenverantwortlicher, so darf die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit darf nicht von ein und der selben Person vorgenommen werden.

Ist der Abteilungsleiter der einzigste Kassenverantwortliche in der Sportabteilung, so darf er „ausnahmsweise“ allein „sachlich und rechnerisch richtig“ zeichnen.

7. Sicherheitsbestimmungen und Haftung

Das Bargeld oder geldwerte Mittel des Sportvereins sind ständig unter Verschluss zu halten und so aufzubewahren, dass ein Zugriff durch Unbefugte nicht möglich ist.

Jede Person, die Bargeld oder geldwerte Mittel des Sportvereins empfängt, aufbewahrt oder verwaltet, haftet bei schuldhafter Pflichtverletzung nach §823 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in voller Höhe des Wertes.

8. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. Januar 2004 in Kraft.

*Diese Ordnung wurde am 20.11.2003 vom Vorstand beschlossen.
Bertram Tittel, Schatzmeister*